

Auf Grund des § 11 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22.07.1991 (GV BB. S. 311) und in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 27. August 1997 folgende Satzung erlassen:

**Satzung
über den Schutz des Denkmalbereiches
Angerdorf Kleinschönebeck in der Gemein-
de Schöneiche bei Berlin, Landkreis Oder-
Spree**

Präambel

Denkmals sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteil der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu pflegen und zu erforschen. Die Gemeinde Schöneiche hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu unterstützen. Den Zeugnissen der persönlichen Lebenserinnerungen, den Denkmalen und dem städtebaulichen Raum kommt eine besondere Rolle zu.

Bürgerinnen und Bürger sind für eine aktive Denkmalpflege als bedeutender Bestandteil eines demokratischen Gemeinwesens zu gewinnen. Den Wert von Denkmalen und Denkmalbereichen für die Gemeinschaft deutlich zu machen, ist Grundlage und zugleich Voraussetzung dafür, daß die Denkmalpflege Zustimmung erfährt und ihre Forderungen akzeptiert werden.

Denkmalpflege ist auch erfolgreiche Werbung mit dem ererbten Besitz für die Gemeinde und in eine nachhaltig zukunftsorientierte, gesellschaftspolitisch verantwortungsbewußte Gemeindeentwicklung einzubeziehen. Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen von Denkmalschutz und Denkmalpflege zu unterstützen, gleichzeitig die betroffenen Grundstückseigentümer und Einwohner zu unterstützen und eine zielorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten zu organisieren.

Mit der Festlegung des Denkmalbereiches ist nicht für alle Zeit über eine Unveränderbarkeit entschieden. Es wird lediglich die Denkmaleigenschaft festgestellt. Diesem Gebiet soll ein besonderer Schutz zuerkannt werden. Veränderungen sind nach wie vor möglich, jedoch müssen dann alle geplanten Baumaßnahmen

(Um- und Ausbau alter Gebäude oder Neubauten) mit der Denkmalpflege abgestimmt werden. Die Festlegung zum Denkmalbereich bedeutet Umgebungsschutz für die Gebäude unter weitestgehender Wahrung des äußeren Erscheinungsbildes. Innenausbauten sind möglich.

Im Denkmalbereich beschränkt sich der gesetzliche Schutz auf die äußere Substanz der Gebäude, das gesamte Erscheinungsbild sowie die vorhandenen Grün- und Freiflächen. Neubauten sind also denkbar, sie müssen sich jedoch in die vorgegebene Struktur einpassen. Das bedarf der Abstimmung mit der Denkmalpflege. Bei der Sanierung der Gebäude sollen natürliche Baustoffe eingesetzt werden.

Da die Erhaltung und Pflege des Denkmalbereiches im öffentlichen Interesse liegt, fördert der Staat im Rahmen geltender Gesetze finanzielle Mehraufwendungen der Eigentümer durch Steuervergünstigungen und Zuschüsse.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die gesamte Ortslage des historisch gewachsenen Angerdorfes Kleinschönebeck: die Dorfaue mit dem Anger und den Grundstücken 1 bis 45 sowie die angrenzenden Feld- und Wiesenflure.

Die Begrenzung der **Nordwestseite** (gerade Hausnummern) bilden das Fredersdorfer Mühlenfließ (die Senitz) und der Schloßpark. Auf der Südostseite des Angerdorfes verläuft die Bereichsgrenze an der äußeren Begrenzung der Hausgrundstücke (ungerade Hausnummern). Im Süden bilden Flur 10 (der Gutspark von Schöneiche ausgenommen) sowie der Straßenabschnitt der Schöneicher Straße die Grenze (Flur 11, Flurstücke 834, 835 und 837) im Norden begrenzt das Grundstück mit der Hausnummer 45, die Schmiede (Flur 11, Flurstücke 21, 281 und 282) den Bereich.

Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan eingetragen. Die von der Satzung betroffenen Flurstücke sind in der Anlage 2 listenmäßig aufgeführt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind der historische Siedlungsgrundriß, das von der

historischen Substanz getragene äußere Erscheinungsbild des Ortes mit den baulichen Anlagen, die Bepflanzung des Angers, der Straßenbelag und die z. T. unbefestigten Gehwege grundsätzlich geschützt. Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale wird von der Satzung nicht berührt.

- (2) Der historische Siedlungsgrundriß wird insbesondere geprägt durch:
- a) die leicht gebogene, langrechteckige Grundform des spätmittelalterlichen Straßenangerdorfes mit den an der durchgehenden, zweigeteilten Straße (Dorfaue) liegenden Grundstücken und deren Seiten- und Zufahrtswegen;
 - b) die Form der Hofstellen mit überwiegend großen und vierseitig in der Hoftiefe bebauten Parzellen;
 - c) die innerörtliche Angerausbildung mit dem langgestreckten, beidseitig spitz zulaufenden Anger.
- (3) Das historische Erscheinungsbild wird insbesondere geprägt durch:
- a) die überkommenen baulichen Anlagen aus den verschiedenen Epochen der Dorfentwicklung mit folgenden Schwerpunkten:
 - die teilweise in Fachwerk, teilweise in Feldstein- und Ziegelmauerwerk sowie verputzt errichteten Zeugnisse des 18. und 19. Jahrhunderts; öffentliche Gebäude, Wohn- und Stallanlagen, Hofumfriedungen;
 - die östlich am Anger aus Feldstein errichtete Dorfkirche aus dem 15. Jahrhundert mit dem sie umgebenden Friedhof und dessen Einfriedung;
 - die das Dorfbild wesentlich prägende Wohnbebauung aus der 2. Hälfte des 19. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts; überwiegend eingeschossige, traufständig zur Straße gerichtete Massivbauten mit Putzfassaden, die teilweise Architekturgliederungen in Stück tragen;
 - teilweise zwei traufständige Wohnhäuser mit Zwischendurchfahrt auf einer Hofstelle;
 - die fast ausschließlich giebelständigen, meist wenig zurückversetzten ein- und eininhalbgeschossigen Wirtschaftsgebäude in Ziegelbauweise und teilweise große Scheunen im rückwärtigen Hofbereich;
 - b) die Maßstäblichkeit der Bebauung, insbesondere zwischen den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden; die Gegensätzlichkeiten in der Bebauung zwischen der **Südostseite** („Schattenseite“) und der **Nordwestseite** („Sonnenseite“) des Angers. Im **Südosten** liegen die kleineren Bauten, ehemals Büdnerghöfte ohne große Hofanlagen; im **Nordwesten** liegen die großen Bauerngehöfte mit teil intakten vierseitig geschlossenen Hofanlagen;

- c) die durch Anordnung und Proportionierung der baulichen Anlagen gegebenen siedlungsräumlichen Beziehungen und Freiräume;
- d) die z. T. erhaltene traditionelle Gestaltung und das Material der nach außen sichtbaren Bauteile (vor allem die Gliederung, Form und Größe der Wandöffnungen, Material- und Farbgebung der Gebäudefassaden sowie die Form (Walm-, Krüppelwalm- und Satteldächer), Neigung, Firstrichtung, Firsthöhe und Öffnungen der Dächer);
- e) die Straße in ihrer grundsätzlichen Gestaltung (Breite, Befestigungsart und Material des Straßenbelages - insbesondere Kopfsteipflaster und befestigte Gehwege);
- f) die innerdörfliche Begrünung, insbesondere die Bepflanzung des Angers, der noch erkennbare Pfuhl mit der historischen Regenentwässerung, die Gestaltung des Friedhofes;
- g) die von den Dorfeingängen (im Süden von Schöneiche, im Norden von Vogelsdorf, im Osten vom Stegeweg) sichtbare Dorfsilhouette, deren Gestalt von der Lage des Dorfes in der Wiesen- und Ackenlandschaft einerseits und der bewegten Dachlandschaft mit der Kirche als Höhendominante und dem Baumwuchs des Angers andererseits bestimmt wird.

§ 3

Begründung der Unterschutzstellung

Der in § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil eine für die Mark Brandenburg nach Struktur und Erscheinungsbild bemerkenswerte städtebauliche Situation aus dem 18. bis frühen 20. Jahrhundert erhalten ist, der siedlungs-, sozial- und heimatgeschichtliche sowie baugeschichtliche und volkskundliche Bedeutung zukommt. Das ca. 25 Kilometer östlich von Berlin gelegene Dorf Kleinschönebeck geht in seinen Ursprüngen bis in das 13. Jahrhundert zurück. Zeitlich wohl etwa gleich ist die Entstehung des unmittelbar benachbart angesiedelten Dorfes Schöneiche anzusetzen, in das Kleinschönebeck 1939 eingemeindet wurde und als dessen Ortsbereich es seitdem geführt wird.

Im Zuge der Barnimbesiedelung dürfte Kleinschönebeck um 1230 von den deutschen Siedlern angelegt worden sein. Im Landbuch von 1375 ist es als „Schonenbecke“ zu finden. Es gehörte dem Cöllner Bürger Glase. 1436 belehnte Markgraf Johann den Berliner Bürger Claus Allharde mit Kleinschönebeck. Nach 1450 gehörte es dem Kurfürsten. 1485 wurde Arndt von Krummensee mit dem Ort belehnt.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg waren mehr als die Hälfte der Hofstellen unbesetzt (1652). Im 17. Jahrhundert wechselten die Besitzverhältnisse recht schnell (1643 von Trotten, 1651 Erasmus von Seydel, 1654 Otto von Schwerin). 1708 bis 1897 verfügte der preußische Staat, hier das Amt Altlandsberg, über das Dorf.

Im 19. Jahrhundert wählten wohlhabende Berliner Familien den Ort als Landsitz. 1897 bis 1952 war der Ort zur Amtsgerichtsbarkeit Kalkberge - Rüdersdorf gehörig.

Seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts entwickelte sich Kleinschönebeck zu einem durch Wald- und Seennähe begünstigten Berliner Ausflugsort. Mit der Anlage der Kolonie Fichtenau (1892) begann Kleinschönebeck ebenso wie Schöneiche zu einem Berliner Vorort zu werden, der mit der Eingemeindung von Friedrichshagen, Rahnsdorf und Köpenick durch die Großstadtbildung im Jahr 1920 unmittelbar an Berlin grenzte.

Die historischen Dorflagen blieben dabei nahezu unverändert. Kleinschönebeck ist ein - in der baulichen Substanz noch heute - erkennbares Beispiel für ein bis zum 18. Jahrhundert recht armes Dorf, dessen Gesicht auch nach der Separation durch den Neubau weniger größerer Bauernhäuser mit repräsentativen Wirtschaftsgebäuden sowie einigen villenähnlichen Landhäusern verändert worden ist.

Der Denkmalwert des Angerdorfes Kleinschönebeck ist im historischen Siedlungsgrundriß und in der das äußere Erscheinungsbild des Ortes prägenden Bausubstanz gegeben. Er umfaßt die gesamte historische Struktur der Ortschaft mit den ehemals großen Hofstellen, die im Zuge der Zeit nachträglich geteilt wurden. Im westlichen Bereich grenzen sie - die Wiesenflur eingeschlossenen - bis an das Mühlenfließ. Den Denkmalwert mittragend ist der mit altem Baumbestand bewachsene Dorfanger mit dem noch erkennbaren Pfuhl und Wiesenflächen. An baulichen Anlagen ist lediglich das Spritzenhaus auf dem Anger aus dem 19. Jahrhundert, das nahe dem Pfuhl errichtet worden ist, erhalten. Eine optische Dominante bildet die etwa in der Ortsmitte, östlich des Angers liegende spätmittelalterlichen Dorfkirche mit Turm aus dem 15./16. Jahrhundert, der 1996 eine neue Dacheindeckung mit Holzschindeln erhielt. Es ist ein recht kleiner, rechteckiger Feldsteinbau mit eingezogenem quadratischem Westturm, dessen hölzerner Oberbau von einem Spitzhelm aus dem Jahre 1689 geschlossen wird.

Der kleine, aber durch seine Massigkeit dominant wirkende Kirchenbau wird ringsum - auch straßenseitig - vom Kirchhof umschlossen. Dieser wiederum bereichert das Ortsbild vor allem mit seinen spätklassizistischen Grabmälern und dem alten Baumbestand.

Die Bebauung des Angerdorfes, die heute weitgehend aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert stammt, ist auf der **Nordwestseite** insbesondere geprägt von großen Vierseithöfen mit straßenseitig stehenden, traufseitig gerichteten, eingeschossigen Häusern, die mit Sattel- oder Krüppelwalmdächern gedeckt sind und großangelegte Wirtschaftshöfe mit seitlich etwas zurückversetzten giebelständigen Stall- und Wirtschaftsgebäuden sowie rückwärtige, quergelagerte große Scheunen aufweisen.

Die erhaltene Bebauung im denkmalwerten Bereich des Dorfangers zeugt somit von der Siedlungsgeschichte des Ortes.

An der Südostseite des Angers stehen auf schmal parzellierten Grundstücken ehemalige Büdnergehöfte kleine eingeschossige Wohnhäuser aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert, die nur über wenig Hofraum und kleine Wirtschaftsgebäude verfügen. Am Dorfeingang stand noch bis 1990 die Gaststätte „Grüne Aue“, der ehemalige „Neue Krug“ („Deutsches Haus“), eine markante Eckbebauung aus dem 19. Jahrhundert. Das ebenfalls in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts errichtete Wohnhaus Dorfaue Nr. 5 mit Zwerchhaus und verziertem hölzernen Giebelgesims ist ein Beispiel für das zunehmende Interesse wohlhabender Berliner Bürger, sich am Rande von Berlin Sommerdomizile einzurichten.

Auf dem Grundstück Dorfaue Nr. 19 befindet sich die heutige Grundschule I, ein typischer Schulbau von 1908 mit Erweiterungsbau als Ersatzneubau für die Dorfaue. Das Wohn- und Geschäftshaus in der Dorfaue Nr. 23, als typisches Vorstadthaus gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit Zierfachwerkgiebeln errichtet, beherbergte ursprünglich eine Bäckerei.

Das eingeschossige Wohnhaus Dorfaue Nr. 25 trägt über hohem Kellergeschoß die Jahreszahl 1908. Die Wohnhäuser in der Dorfaue Nr. 27 und Nr. 35 sind vermutlich ursprünglich Büdnerhäuser aus dem 19. Jahrhundert (Nr. 27 war dann Dorfkrug, heute Kindergarten, mit teilweise erhaltener Feldsteinmauerung am ehemaligen Stallgebäude).

Die Grundstücksbebauung in der Dorfaue Nr. 43 wurde im 19. Jahrhundert als Wohnhaus mit ehemaliger Stellmacherei errichtet (heute Schreinerei). In der Dorfaue Nr. 45 wird die

giebelständige Dorfschmiede in Sichtziegelbauweise aus dem 19. Jahrhundert noch heute als Schmiede genutzt.

Die **Nordwestseite** des Angers weist eine reichere Bebauung mit überwiegend großen Hofanlagen aus. Das Grundstück Dorfaue Nr. 2/4 zeigt ein um 1880 erbautes villenartiges Wohnhaus mit aufwendiger Stuckfassade mit kleiner Hofanlage. Zwischen diesem Grundstück und dem anschließenden Pfarrhaus befindet sich der Priesterpfuhl.

Das Pfarrhaus in der Dorfaue Nr. 6 ist ein traufseitig gerichteter, eingeschossiger spätbarocker Putzbau über hohem Kellergeschoß mit zentraler Eingangssituation unter Satteldach. 1785 bis 1789 auf Anordnung Friedrich II, in dieser Form errichtet, steht es als ein Beispiel für das Bemühen des Königs, den Landpfarrhäusern ein stattlicheres Äußeres zu verleihen und sie so aus der übrigen Bebauung hervorzuhoben. Schräg vor dem Grundstück steht ein Gedenkstein für Pfarrer Dapp, der 1996 mit einem neuen Abguß der Gedenkmedaille versehen wurde. Das benachbarte Doppentubenhaus aus der Mitte des 18. Jahrhunderts mit originaler schwarzer Küche in der Dorfaue Nr. 8 wird als Heimatmuseum genutzt (Es wurde 1985 rekonstruiert.).

In der Dorfaue Nr. 10, 16 und 18 befinden sich große Vierseithöfe aus dem 19. Jahrhundert, deren Wohnhausfassaden teilweise mit repräsentativen Stuckdekorationen versehen sind und deren Wirtschaftsgebäude sowie Scheunen als großzügige Sichtziegelbauten errichtet wurden. Auf dem Hof Dorfaue Nr. 16 hat sich ein Taubenturm mit Aborthäuschen überliefert. Auch die Dorfaue Nr. 14 präsentiert sich als baulich gut erhaltener Dreiseithof mit Wirtschaftsgebäuden und Scheune aus dem 19. Jahrhundert. (Nutzungsänderung zur Autowerkstatt) Bei den beiden Vierseithöfen Dorfaue Nr. 24/26 und 28/30 ist die nachträgliche Teilung einer großen Hofstelle daran zu erkennen, daß jeder Hofanlage zwei traufseitige Wohnhäuser zugeordnet sind. Die ebenso aufwendig gestalteten Wohnhäuser wie Wirtschaftsgebäude (Pferdestall mit Resten eines Pferdekopfes in der Dorfaue Nr. 26 sowie traditionelle Hofummauerungen) dokumentieren die stabile wirtschaftliche Situation des Ortes im 19. Jahrhundert, seiner letzten Blütezeit. Die Höfe Dorfaue Nr. 18 und Nr. 32 verfügen noch über gut erhaltene Stallgebäude aus Feldsteinen.

Der Hof Dorfaue Nr. 34 bis 1800 Freigut, steht als Beispiel für die frühe, bis in das 18. Jahrhundert zurückreichende Angerbebauung. Das eingeschossige, fünfachsiges Wohnhaus mit

Krüppelwalmdach ist ein typisches Beispiel der preußischen Landbaukunst; die Wirtschaftsgebäude aus Sichtziegelmauerwerk, die rückwärtige Scheune aus Rüdersdorfer Kalkstein gebaut, sind teilweise verputzt.

Ortsbildtypisch für die historisch gewachsene Bebauung im Angerbereich und das Ortsbild bereichernd ist die Verwendung von roten Ziegeln als Baumaterial, wobei Sockel- und Kellergeschossen teilweise in Feldstein abgesetzt wurden.

Während die Wohngebäude überwiegend als massive Putzbauten mit teilweise reihen Stuckfassaden gründerzeitlicher und neobarocker Stilhaltung erlebbar sind, dokumentieren die ziegelsichtigen, mit Ornamentbändern oder Zierversatz geschmückten Neben- und Wirtschaftsgebäude der Hofanlagen das handwerkliche Können dieser Zeit.

Die Bauzeugnisse in ihrem dörflichen, räumlichen Zusammenhang sind ebenso für die Bauforschung wie für die Volkskunde und Sozialgeschichte des Ortes wichtig und erhaltenswert; der Stellenwert des Denkmalsbereiches liegt deshalb auf wissenschaftlicher, sozialer und heimatgeschichtlicher Ebene.

Die Silhouette des Ortes wird geprägt durch den breiten, langgezogenen Anger mit hohem Baumbestand, die von Bäumen umstandene Kirche und die größtenteils breitgelagerten, traufseitigen und eingeschossigen Wohnhäuser an der Dorfaue mit den großen Wirtschaftshöfen und den angrenzenden Wiesen.

Die Freiräume und die proportionalen Bezüge zwischen den zeitlich unterschiedlich errichteten Bauten tragen maßgeblich zur Prägung des Ortsbildes bei. Die städtebauliche Bedeutung des Ortes Kleinschönebeck ist damit gegeben.

§ 4

Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegen das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches, einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfaßten baulichen Anlagen, Straßenbäume und Grünflächen mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragende Substanz den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg. Die Paragraphen 11 bis 15 sowie 31 des Denkmalschutzgesetzes werden in der Anlage 3 nachrichtlich wiedergegeben.

§ 5

Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Die Gemeinde ist in den Grenzen der Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung in fremden Angelegenheiten ist die Gemeinde nicht zuständig.
- (2) Die Gemeinde hat Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihr von anderen Behörden überlassen werden, für ihre Bürger und Einwohner bereitzuhalten.
- (3) Soweit Anträge bei anderen Behörden einzureichen sind, hat die Gemeinde die Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörden weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit ein Gesetz dem nicht entgegensteht. Dies gilt nicht für Anträge in Verfahren, in denen aufgrund von Zeitablauf die Genehmigung als erteilt gilt. Rechtsbehelfe sind keine Anträge im Sinne des Gesetzes.

§ 6

Anlagen zur Satzung

Die Anlagen 1 (Karte des räumlichen Geltungsbereichs), 2 (Liste der von der Satzung betroffenen Flurstücke) und 3 (Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Stellungnahme von Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege vom 16.06.1997 zur Satzung liegt in der Gemeinde vor.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, den 05.09.1997

Helga Düring
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

SIEGEL

Rechtskräftig: 12.09.1997

ANLAGE 2

zur Denkmalsbereichssatzung Angerdorf Kleinschönebeck der Gemeinde Schöneiche, Landkreis Oder-Spree

Liste der von der Satzung betroffenen Flurstücke:

Flur 11:

Flurstücke: 5, 6, 7, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 12/3, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21

281, 282, 283/1, 283/2, 284/2, 287, 288, 289, 290, 294, 295, 296, 297, 300, 302, 303, 306, 307, 308, 309, 313/1, 314/3, 315/1, 317, 318, 310, 311, 312, 622, 624/1, 624/2

folgende Flurstücke teilweise, jedoch bis zu einer Tiefe von 50 m von der Dorfaue aus gemessen:

641 (Straßenland Stegweg), 616, 617, 621, 625, 842, 843, 845, 846

Die weiteren Flurstück insgesamt: 834, 835, 836, 837, 838/1, 838/2, 844.

ANLAGE 3

zur Denkmalsbereichssatzung Angerdorf Kleinschönebeck der Gemeinde Schöneiche, Landkreis Oder-Spree

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311) (Auszug)

§ 11

Unterschutzstellung der Denkmalsbereiche

- (1) Die Gemeinden können im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde Denkmalsbereiche durch Satzung unter Schutz stellen. Die Satzung hat das Gebiet zu bezeichnen und die Gründe darzulegen, aus welchen das Gebiet als Denkmalsbereich festgelegt wird.
- (2) Erläßt die Gemeinde innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine entsprechende Satzung, kann die untere Denkmalschutzbehörde bei Gefahr im Verzug Denkmalsbereiche durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald eine rechtsverbindliche Satzung vorliegt.

§ 12

Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern haben diese im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu schützen, zu pflegen und zu erhalten.
- (2) Bei Vorhaben, die mit umfangreichen Erdarbeiten verbunden sind, trägt der Veranlasser im Rahmen des im Zumutbaren die Kosten für den Schutz und die Erhaltung der Denkmale, die dadurch mittelbar oder unmittelbar betroffen sind.
- (3) Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigen öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.
- (4) Das Land, die Landkreise und die Gemeinden tragen zur Erhaltung und zur Pflege der Denkmale nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.
- (5) Wenn Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nicht für die Erhaltung der Denkmale sorgen, kann die untere Denkmalschutzbehörde ihnen eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen. Nach Ablauf der Frist kann sie die erforderlichen Anordnungen treffen. Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte ist zur Duldung dieser Maßnahmen verpflichtet.

§ 13

Nutzung der Denkmale

- (1) Denkmale sind so zu nutzen, daß die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.
- (2) Wird ein Denkmal nicht oder auf eine die erhaltenswerte Substanz gefährdende Weise genutzt und ist dadurch eine Schädigung zu befürchten, so kann die untere Denkmalschutzbehörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, das Denkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen oder eine solche Nutzung zu dulden.

§ 14

Schutz der Umgebung

- (1) Die Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild, Erhaltung, Wirkung, Erschließung oder die wissenschaftliche Forschung von erheblicher Bedeutung ist, darf nicht so verändert werden, daß die Substanz und das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt werden.

- (2) Die Umgebung eines Denkmals ist der Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann.

§ 15

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

- (1) Wer ein Denkmal
 - instandsetzt, wiederherstellt, umgestaltet oder verändert,
 - in seiner Nutzung verändert,
 - von seinem Standort entfernt,
 - durch Veränderung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen oder sonstige Maßnahmen in seiner Umgebung, in seiner Substanz oder seinem Erscheinungsbild verändert oder beeinträchtigtbedarf einer Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzgesetzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegend öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (2) Soll ein Denkmal zerstört oder weggenommen werden, bedarf dies der Erlaubnis der obersten Denkmalschutzbehörde.
- (3) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern sind dokumentationspflichtig, verantwortlich dafür ist der Eigentümer, der sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde.
- (4) Ist für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung erforderlich, so entscheidet die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Der Denkmalschutzbehörde obliegt hierbei die Überwachung des in ihren Aufgabenbereich fallenden Teils nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen, die nach § 15 Abs. 1 oder 2, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 2 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen läßt;
 2. eine nach § 19 Absatz 1 oder 2 oder § 24 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet;
 3. eine nach § 25 Absatz 1 geforderte Auskunft nicht erteilt;
 4. eine Maßnahme nach § 12 Absatz 5 nicht duldet;
 5. eine gemäß § 13 Absatz 2 angeordnete Nutzung nicht duldet;

6. die Funkstelle gemäß § 19 Absatz 3 oder das Objekt gemäß § 24 Absatz 3 nicht unverändert hält.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseren Wissens entgegen diesem Gesetz die Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals erteilt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark geahndet werden.
- (5) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (6) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in fünf Jahren.
- (7) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.